

veranstalten, nicht minder die Mitglieder des Gemeinderaths, welche ihre Pflicht verletzen, mit Ordnungsstrafen zu belegen.

§ 92.

Unterläßt eine Gemeinde die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse nöthigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, sie dazu anzuhalten, nach Befinden das Nöthige auf Kosten der Gemeinde auszuführen und die dazu erforderlichen Mittel nöthigenfalls durch Ausschreiben und Einziehen von Gemeindeanlagen aufbringen zu lassen.

§ 93.

Vor der Ausführung ist zur Giltigkeit folgender Beschlüsse:

- a) zu allen statutarischen Festsetzungen;
- b) zu Aenderung des Gemeindebezirks;
- c) zu Verminderung des Stammvermögens;
- d) zu Veräußerung von Gemeindegrundstücken;
- e) zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Gemeinde;
- f) zu Feststellung des Fußes für die Aufbringung von Gemeindeanlagen;
- g) zu Vermehrung der Gemeindefschulden, dasern dieselben innerhalb Jahresfrist bei einer Bevölkerung unter 1000 Einwohnern mehr als 100 Thlr. und bei größerer Seelenzahl mehr als 100 Thlr. auf je 1000 Einwohner beträgt,

die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Auf Schulden, welche binnen Jahresfrist zurückbezahlt werden, leidet die Vorschrift sub g keine Anwendung.

§ 94.

In besonderen Fällen kann von dem Ministerium des Innern auf Antrag des Gemeinderaths oder der Aufsichtsbehörde von Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes dispensirt werden.

§ 95.

Alle Geschäfte, welche lediglich Folge des Oberaufsichtsrechts sind, sollen völlig kosten- und stempelfrei erledigt werden.

Dagegen leiden auf unbegründete Beschwerden, sowie auf die durch ordnungswidriges Verfahren bei den Staatsverwaltungs- und Aufsichtsbehörden veranlaßten Verhandlungen und Entschließungen auch in eigentlichen Gemeindefachen die wegen Berechnung und Abstattung von Kosten im Allgemeinen geltenden Grundsätze Anwendung.

§ 96.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit. Von dem gleichen Tage an werden die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, sowie das Gesetz, die Wahlen in den Landgemeinden betreffend, vom 12. Juli 1864, sammt den zu Ausführung beider Gesetze erlassenen Verordnungen, nicht minder die mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbaren Bestimmungen der Ortstatute außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 97.

Die Zusammenziehung der Gemeinderäthe bleibt, bis etwa in dieser Beziehung nach § 29 eine Aenderung beschlossen wird, allerwärts unverändert, nur hat überall, wo ein Höchstbesteuertes im Sinne von § 29 Abs. 3 vorhanden ist, dieser dem Gemeinderath hinzuzutreten. Der regelmäßige Wechsel (§§ 54, 58) erfolgt in dafür bereits eingeführter Ordnung. Die in § 32 enthaltene Vorschrift, wonach auch die ansässigen Gemeindeauschüßpersonen je in ihrer Klasse zu wählen sind, tritt erst allmählig dann in Wirksamkeit, wenn und soweit aus einer Klasse eine Ausschüßperson ausscheidet.

Die Motiven hierzu lauten:

Zur revidirten Landgemeindeordnung.

Die Landgemeindeordnung hat in dem vorliegenden Entwurfe, obschon letzterer im Großen und Ganzen die bisherige Organisation beibehält, dennoch sehr wesentliche Aenderungen erfahren. Die Selbständigkeit der Gemeinden wird, entsprechend ihrem weiter vorgeschrittenen Bildungsstande, erheblich erhöht, indem den von ihnen gewählten Organen wesentliche Theile der obrigkeitlichen Gewalt und der Polizeipflege anvertraut werden. Das Nähere hierüber ist zu den einschlagenden Paragraphen zu bemerken, im Allgemeinen will man aber schon hier hervorheben, daß die bezüglichen Vorschriften im engeren Zusammenhange mit der bezweckten Trennung der Verwaltung von der Justiz auch in unterster Instanz stehen.

Zu § 6.

Die exemte Stellung der in § 15 der bisherigen Landgemeindeordnung bezeichneten Pertinenzstücke ist im Allgemeinen als unerwünscht und im Principe sogar als nicht richtig anzusehen. Wenn der Entwurf zur Schonung bestehender Verhältnisse die Fortdauer dieser Exemption dennoch nicht völlig ausschließen will, so erscheint es im Interesse einer ordentlichen Polizeipflege doch unerläßlich, in Bezug auf letztere solche Enclaven mit der Gemeinde, in deren Bezirke sie liegen, zu verbinden.

Zu §§ 7, 9 und 12

ist auf die Motiven zu §§ 8, 10 und 13 der revidirten Städteordnung zu verweisen.

Zu § 10.

Der § 55 der Landgemeindeordnung vom Jahre 1838, welchem diese Bestimmung entlehnt ist, wies die Verwaltungsbehörde in dem hier fraglichen Falle lediglich auf Berücksichtigung des Besitzstandes an, und zweifellos wird letzterer auch in der Hauptsache stets den hauptsächlichsten Anhalt für jede provisorische Anordnung der hier fraglichen Art bilden müssen. Mit Rücksicht auf die Unbestimmtheit des Begriffs „Besitz“ und seine Verschiedenheit in Bezug auf die längere oder kürzere Dauer desselben, seine Rechtmäßigkeit oder etwaige Fehlerhaftigkeit etc. scheint es angemessener, von einem exclusiven Hinweis auf den Besitz in § 10 abzusehen. Die Geltendmachung von Rechten, welche aus dem Besitze folgen, bleibt auf dem Rechtswege ja ohnehin unbenommen.

Zu § 17

vergl. Motiven zu § 28 der revidirten Städteordnung.